

Haus- und Badeordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereichs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtung des Bades ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung und Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall dem Aufwand entsprechend bemessen wird.
4. Beschwerden über Verunreinigungen oder ähnliches hat der Badegast der Schichtleitung unverzüglich mitzuteilen.
5. Das Benutzen von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten ist nur unter Verwendung von Kopfhörern zulässig, sodass andere Badegäste nicht gestört werden. Das Mitbringen von Musikinstrumenten ist nicht gestattet.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schichtleiters.
7. Im Kleinkindbereich und im Bereich der Schwimmbecken sowie in den Gebäuden des Freibades ist das Rauchen verboten. Das Freibadgelände ist von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchverbot gilt auch für die Wasserpfeife und die E-Zigarette. Personen unter 18 Jahren ist das Rauchen untersagt.
8. Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

9. Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Die Garderobenschränke stehen den Badegästen nur während ihres Besuchs im Freibad zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht zudem kein Anspruch. Das Freibadpersonal kann nach Betriebsende alle noch verschlossenen Garderobenschränke öffnen und ggf. räumen. Der Inhalt wird entsprechend der Regelungen für Fundsachen behandelt.
11. Die Nutzung der Liegestuhlfächer ist auf allgemeinen Freibadbedarf zu beschränken. Es besteht kein Anspruch auf Anmietung eines Liegestuhlfachs. Die Gemeinde Neuhausen übernimmt keine Haftung für dort gelagerte Gegenstände.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

während den Monaten Juli und August	täglich	9:00 – 20:00 Uhr
außerhalb der Sommermonate Juli und August		
Montag – Freitag		9:00 – 19:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage in Baden-Württemberg		9:00 – 20:00 Uhr

Bei Temperaturen unter 17 Grad oder Regenwetter kann das Bad vorzeitig geschlossen werden.

2. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Betriebsende.
3. Die Badegäste haben den Badebereich nach Aufforderung des Personals rechtzeitig vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Bei Überfüllung kann das Bad (vorübergehend) für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Die Saisonzeiten werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen, auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen sowie durch Anschlag am Freizeitwellenbad Schellbronn rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zutritt zum Bad

1. Der Besuch des Freizeitwellenbads Schellbronn steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Nutzung wurde vorab genehmigt.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Nutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist eine geeignete Begleitperson erforderlich.

§ 4 Eintrittskarten

1. Gegen Zahlung der am Aushang festgelegten Gebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Saisonkarten sind bei jedem Besuch unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen. Diese gelten nur für die laufende Badesaison. Es wird auf die jeweils gültige Gebührenordnung verwiesen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten und Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Verlust aufgrund Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 5 Benutzung des Bades

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Störungen und Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
2. Die Badegäste dürfen Barfußbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle oder Rollatoren sind von den Badegästen oder deren Begleitpersonen vor Betreten der Barfußbereiche zu reinigen.

3. Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind im Badebereich nicht erlaubt.
4. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken benutzen.
5. Seitliches Einspringen bzw. das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

§ 6 Aufsicht

1. Das Personal übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus.
2. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr wird im Falle eines Hausverweises nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann das Personal ein zeitweises oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und seiner Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Neuhausen nicht.
2. Die Gemeinde Neuhausen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust von ins Bad mitgebrachten Sachen haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Freibads abgestellten Fahrzeuge.
4. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Neuhausen wird keine Haftung für Bargeld und mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde Neuhausen zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Neuhausen in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegasts, bei der Benutzung eines Garderobenschanks darauf zu achten, dass dieser ordnungsgemäß verschlossen ist und die Schlüssel sorgfältig aufbewahrt werden.
6. Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrankschlüsseln werden dem Badegast die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 14. Mai 1984 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, den 25.04.2018



Korz, Bürgermeister